

Der Kern des Naturrechts in der Perspektive der Katholischen Soziallehre

Vortrag beim Hayek-Club-Sommertreffen am 21. Juli 2017 in Salzburg

Einführung ins Thema

Aus philosophischer und theologischer Sicht geht es in diesen Ausführungen darum, in grundsätzlicher Weise darüber Klarheit zu vermitteln, welche Bedeutung dem Naturrecht in seinem unveräußerlichen Kern in der Perspektive der Katholischen Soziallehre zukommt.

Vorweg ist eine wichtige Unterscheidung angebracht: Nicht dem Begriff „Naturrecht“ gilt die primäre Aufmerksamkeit, sondern der damit bezeichneten Wirklichkeit. Nicht einem speziellen Naturrechtskonzept wollen wir uns zuwenden, sondern einem gemeinsamen geistig-sittlichen Erbe der Menschheit, das auch die Katholische Kirche hochschätzt und in einem unauflöselichen Zusammenhang mit ihrer auf das Evangelium Christi gründenden Lehrverkündigung hervorhebt.

Worum geht es, sozusagen auf den Punkt gebracht? Was ist der Kern des Naturrechts? Für das menschliche Zusammenleben, aber auch für die Sicherung der Rechte der menschlichen Person braucht es ein sittliches und rechtliches Fundament, welches der Willkür entzogen ist.

Säkulare Konzeptionen berufen sich auf den kategorischen Imperativ im Sinne Kants oder heben die Bedeutung unveräußerlicher Menschenrechte hervor; es gibt auch Bestrebungen, in einer Ethik des Diskurses gewisse Voraussetzungen herauszustellen, die für jeden Teilnehmer dieses Diskurses kraft seiner Befähigung zum Vernunftgebrauch gelten. Ob man sich nun auf ein transzendentalpragmatisches Apriori beruft oder auf ein Weltethos: das dahinterstehende Anliegen einer Sicherung jener Fundamente des Menschseins und des menschlichen Zusammenlebens in universal gültigen sittlichen und rechtlichen Prinzipien entspricht auch dem, was mit der Berufung auf das Naturrecht bzw. in einem weiteren Sinn auf das natürliche Sittengesetz gemeint ist.¹

¹ Das natürliche Sittengesetz („lex naturalis“) umfasst all jene sittlichen Werte und Prinzipien, welche dem Menschen auf natürliche Weise (d.h. unabhängig von der göttlichen Offenbarung, also mit dem Licht der natürlichen Vernunft) zugänglich sind und die zugleich aufs innerste mit seiner wesensmäßigen personalen Verfasstheit (mit seiner „Natur“) verbunden sind und aus ihr abgeleitet werden können. Beim „Naturrecht“ handelt es sich um jenen Teilbereich des natürlichen Sittengesetzes, der sich auf die Rechten und Pflichten der einzelnen, aber auch der gesellschaftlichen Gruppen im sozialen Leben bezieht. Johannes Messner definiert das Naturrecht erstens als „einen Bestand von Rechten, die dem Menschen kraft seiner Natur zukommen“, zweitens als die darauf bezogene Wissenschaft, also die Naturrechtslehre. So gesehen bildet das natürliche Sittengesetz den Verpflichtungsgrund des Naturrechts; es ist in der Wesensnatur des Menschen und damit im Willen des Schöpfers begründet. Vgl. Johannes Messner, Naturrecht, in: Alfred Klose / Wolfgang Mantl / Valentin Zsifkovits (Hg.), Katholisches Soziallexikon, Innsbruck u.a. 1980², 1890-1902; ders., Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Berlin 1984⁷, 304-420.

Im Kontext sittlicher Verantwortung der menschlichen Personen, und dies in sozialen und institutionellen Zusammenhängen, wozu auch Politik und Wirtschaft zählen, wird auf der Basis des gemeinsamen Menschseins – also der gemeinsamen menschlichen „Natur“ – in einem vernunftgeleiteten Dialog nach dem gefragt, was alle verbindet und worauf alle – gleichsam vorgängig zu positiven menschlichen Gesetzen – verpflichtet sind. Interessanterweise entspricht dieser „Kern des Naturrechts“ inhaltlich ziemlich genau dem, was dem Volk des Alten Bundes – Israel – in den zehn Geboten durch Mose von Gott mitgeteilt worden war:

„Die zehn Gebote sind Teil der Offenbarung Gottes. Zugleich lehren sie uns die wahre Natur des Menschen. Sie heben seine wesentlichen Pflichten hervor und damit indirekt auch die Grundrechte, die der Natur der menschlichen Person innewohnen. Der Dekalog enthält einen hervorragenden Ausdruck des natürlichen Sittengesetzes: ‚Von Anfang an hatte Gott die natürlichen Gebote in die Herzen der Menschen gepflanzt. Er begnügte sich zunächst damit, an sie zu erinnern. Das war der Dekalog‘ (Irenäus, hær. 4,15,1).“²

Dieses Zitat aus dem „Katechismus der Katholischen Kirche“ weist hin auf den wesentlichen Zusammenhang zwischen der Erkenntnisordnung der Vernunft und jener des Glaubens an die göttliche Offenbarung. Die sittlichen Grundforderungen, die für jeden Menschen und für die Menschheit insgesamt gelten, sind prinzipiell der Vernunft des Menschen einsichtig. Sie gelten deshalb, weil sie der Natur, also dem Wesen der menschlichen Person entsprechen. Prinzipiell sind alle Menschen durch den rechten Gebrauch ihrer Vernunft dazu fähig, diese elementaren sittlichen und zugleich rechtlichen Prinzipien zu erkennen. Es handelt sich um kein spezifisch christliches Ethos oder gar um eine katholische Sondermoral³, sondern es geht um die grundlegende Sicherung dessen, was menschlich ist und der Entfaltung des Menschen dient: um ein Ethos der Humanität!

Freilich wird dies durch die jüdisch-christliche Offenbarung noch vollständiger und sicherer dargelegt und in den Zusammenhang des christlichen Liebesgebotes gestellt. Gerade dort, wo die Pluralität der Weltanschauungen und die Inhalte und Ausdrucksformen der verschiedenen Religionen öffentlich zutage treten, geht es um die Ermöglichung und Förderung universaler menschlicher Kommunikation auf der Basis dessen, was alle verbindet: eben der menschlichen Natur.

Ein notgedrungen kurzer und schematischer Durchlauf durch wichtige Etappen der geschichtlichen Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes bzw. des Naturrechts kann dies aufzeigen. Der Überblick führt uns schließlich dorthin, wo wir stehen: in die

² Katechismus der Katholischen Kirche, Neuübersetzung aufgrund der editio typica Latina, Vatikan-München 2003, Nr. 2070; vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg 2006, Nr. 22.

³ Auch auf orthodoxer Seite wird das mit der Naturrechtskonzeption verbundene Anliegen und Bemühen anerkannt, auch wenn eine neuzeitlich säkularisierte Naturrechtslehre, unbeschadet ihrer christlichen Tradition, „in ihren Grundprämissen der Gefallenheit der menschlichen Natur nicht Rechnung trägt“ (Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche, deutsche Übersetzung mit Einführung und Kommentar, herausgegeben von Josef Thesing und Rudolf Uertz, Sankt Augustin 2001, 43). Für den protestantischen Bereich lassen sich sowohl Befürworter als auch Gegner naturrechtlicher Konzeptionen anführen.

Gegenwart mit ihren spezifischen Herausforderungen, die einer nicht nur situationsbedingten, sondern im Kern auch universal gültigen Antwort bedürfen.

Philosophische Wurzeln der Naturrechtslehre: Aristoteles und die Stoa

Schon Aristoteles (384-322 v. Chr.) hatte ein besonderes Gesetz von einem allgemeinen Gesetz unterschieden, das sich als „Gesetz gemäß der Natur“ präsentiert.⁴ Er hielt fest:

„Von Natur aus gerecht ist, was überall mit gleicher Kraft gilt und nicht davon abhängt, was die Menschen für richtig halten oder nicht.“⁵

Die Theorie des einen praktischen Naturgesetzes wurde in ihrer Struktur und ihren Elementen wesentlich von Chrysispos (280-207 v.Chr.) geprägt, der mit Zenon von Kition (334-262 v.Chr.) als Begründer der Stoa gilt.

Als tragende Prämissen dieser Theorie gelten: Die Welt besitzt eine vernünftige Ordnung; sie ist auf ein Ziel hin, also teleologisch strukturiert; darin manifestiere sich die göttliche Vernunft. Was uneingeschränkt gut genannt werden kann, sei eben diese göttliche Ordnung. Das Gute für den Menschen bestehe darin, diese Ordnung zu erkennen und sich ihr strebend und handelnd einzufügen. So finde sein Geist die ihm wesenseigene Erfüllung als ein dem Ganzen gleichförmig gewordener Teil; der Mensch als Mikrokosmos entspricht dem Ganzen des Alls, dem Makrokosmos.⁶

Dabei stehen Tugend, Gesetzesgehorsam und Lebensglück in einem unverbrüchlichen Zusammenhang. Die Stoa sieht das Sein und das Sollen – also die faktische und die ideale Ordnung – nicht durch einen unüberbrückbaren Graben getrennt. In dem, was in der Natur vorgängig am Werk ist, bekundet sich ein göttlicher Ordnungswille, dem sich der Mensch zu seinem Glück einfügen soll. Der (kosmische) „Himmel“ (d.h. das Universum) wird als Polis (Stadt) im eigentlichen Sinn angesehen, in dem ein einziges gemeinsames Gesetz herrscht. Das Gesetz der heimischen Polis – also des griechischen Stadtstaates – wird dadurch relativiert und hat nur insofern Legitimität, als es sich am Gesetz jener „Megapolis“ der Ordnung des Kosmos orientiert und daran partizipiert.

Durch den römischen Rhetor und Philosophen Marcus Tullius Cicero (106-43 v. Chr.) hat das stoische Prinzip des „gemeinsamen Gesetzes“ (koinós nómos) Eingang in

⁴ „Das besondere Gesetz (nomos idios) ist dasjenige, das jede Ansammlung von Menschen im Hinblick auf ihre Mitglieder festlegt, und diese Arten des Gesetzes unterscheiden sich in das geschriebene und das nicht-geschriebene Gesetz. Das allgemeine Gesetz (nomos koinos) ist das Naturgesetz (kata physin). Es gibt nämlich – wie alle ahnen – ein von Natur aus allgemeines Recht und Unrecht, auch wo keine Gemeinschaft untereinander bzw. wo keine Übereinkunft besteht. Das ist es, was auch die Antigone des Sophokles offenbar ausspricht, dass es nämlich Recht sei, trotz des Verbotes, den Polyneikes zu begraben, da dies von Natur aus Recht sei.“ – Aristoteles, Rhetorik, I, 13, 2 (1373 b 4–11).

⁵ Aristoteles, Nikomachische Ethik V, 10 (1134 b 18-21).

⁶ Vgl. Maximilian Forschner, Über das Handeln im Einklang mit der Natur. Grundlagen ethischer Verständigung, Darmstadt 1998, bes. 5-30. Vgl. in schöpfungstheologischer Parallele und Weiterführung Thomas von Aquin, ScG II c.46.

die politische Theorie und Rechtsphilosophie des Abendlandes gefunden. So hält er fest:

„Das Gesetz ist die höchste Vernunft, die der Natur eingepflanzt ist; es gebietet das, was zu tun ist, und verbietet das Entgegengesetzte.“⁷

In den Institutiones des Gaius (2. Jh. n.Chr.) wird diese Einsicht in Beziehung gesetzt zum gemeinsamen Recht aller Völker und zum besonderen Recht des römischen Gemeinwesens, der „res publica“:

„Was aber die natürliche Vernunft unter allen Menschen festlegt, das wird bei allen Völkern in gleicher Weise beobachtet und ‚Recht der Völker‘ genannt, da sich dieses Recht alle Völker zunutze machen. Daher macht sich das römische Volk teilweise sein eigenes Recht zunutze, teilweise das gemeinsame Recht aller Menschen.“⁸

Die Stoa vertritt ein Konzept der personalen Würde („dignitas“), die sich nicht einer sozialen Rolle und der Anerkennung aufgrund persönlicher Leistungen verdankt, sondern mit der menschlichen Natur als solcher verbunden ist.⁹

Naturrechtliche Aspekte im Römerbrief des Apostels Paulus

Überraschenderweise führt uns der geschichtliche Durchgang auch zu Paulus von Tarsus, der im Kontext der Offenbarung Gottes auf das natürliche sittliche Gesetz Bezug nimmt, und zwar unter Zuhilfenahme philosophischer Kategorien vor allem der Stoa:

„Denn wenn Heiden, die das Gesetz nicht haben, von Natur [physei] aus das tun, was im Gesetz gefordert ist, so sind sie, die das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz. Sie zeigen damit, dass ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab, ihre Gedanken klagen sich gegenseitig an und verteidigen sich - an jenem Tag, an dem Gott, wie ich es in meinem Evangelium verkündige, das, was im Menschen verborgen ist, durch Jesus Christus richten wird.“¹⁰

In diesem heilsgeschichtlich verorteten Denken erfolgt eine Transformation der Lehre vom sittlichen Naturgesetz unter Beibehaltung wesentlicher Inhalte: Nicht mehr eine

⁷ „Lex est ratio summa insita in natura quae iubet ea quae facienda sunt prohibetque contraria.“ – Cicero, De legibus I, 6, 18. Vgl. Wolfgang Waldstein, *Ins Herz geschrieben. Das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft*, Augsburg 2010, 31-52.

⁸ „Quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ‚ius gentium‘, quasi quo iure omnes gentes utuntur. Populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utitur.“ – Vgl. Gaius, Institutiones, 1,1.

⁹ Vgl. Cicero, De officiis, I 105 f: „in natura excellentia et dignitas“. Thomas von Aquin bringt dies mit der Personalität des Menschen in Verbindung: „Weil es von großer Würde ist, in einer vernünftigen Natur zu subsistieren, wird jedes Individuum einer vernünftigen Natur Person genannt.“ („Et quia magnae dignitatis est in rationali natura subsistere, ideo omne individuum rationalis naturae dicitur persona, ut dictum est.“) – STh I q.29 a.3 ad 2.

¹⁰ Röm 2,14-16.

pantheistische Allnatur, sondern der in Schöpfung und Heilsgeschichte handelnde personale Gott ist die Quelle dieses Gesetzes. Die göttliche Vernunft ist nicht unmittelbar präsent, sondern durch das Geschaffene im Sinn einer Ursprungsrelation auf den Schöpfergott hin. Eine zweifache Kundgabe der göttlichen Weisung wird anerkannt: als teleologisch verfasste natürliche Ordnung des Geschaffenen sowie in der besonderen geschichtlichen Offenbarung Gottes im Alten und Neuen Bund.¹¹

In diesem Zusammenhang bezieht sich Paulus auch auf den Begriff des Gewissens („syneidesis“, „conscientia“), wie er sich unter hellenistischem Einfluss in den Spätschriften des Alten Testaments findet.¹² Dieser Begriff ist stoischen Ursprungs, das Konzept wurde dann freilich im christlichen Sinn modifiziert.¹³ Nach Röm 2,12-16 drückt sich im Gewissen die sittliche Urteilskraft der allgemeinen Menschennatur aus. So manifestiert sich im Gewissen über das Erkenntnismittel der eigenen Vernunft das natürliche und letztlich auch das göttliche Gesetz im Menschen. Auf diese Weise werden sowohl Pflichten als auch Rechte erkannt.¹⁴

Die Erkenntnis der „lex naturalis“ gemäß dem heiligen Thomas von Aquin

Als Leitgedanke für die nähere Analyse seiner Sichtweise dient seine Feststellung:

„Zum natürlichen Gesetz gehört all das, wozu der Mensch von Natur aus eine Neigung besitzt; unter all diesen Aspekten tritt als das dem Menschen Eigene eben dies hervor, dass er eine Neigung zum Handeln gemäß der Vernunft besitzt.“¹⁵

Das natürliche Sittengesetz hat nach Thomas von Aquin wesentlich mit der vernunftbegabten Natur des Menschen zu tun. Es ist dem Menschen wesensgemäß, entsprechend seiner Vernunft und mit ihrem allseitigen Einsatz zu handeln. Hier verbindet sich eine metaphysische Perspektive mit einer auf das praktische Handeln

¹¹ Das Vertrauen des Apostels Paulus in die Kraft der natürlichen Anlage des Menschen ist jedoch gebrochen. Ohne Gnade kann der Mensch zwar das sittliche Gesetz der Natur erkennen, er vermag diesem aber nicht dauerhaft zu folgen und es umfassend zu erfüllen. So tritt die Ordnung der Vernunft in ihrer relativen Selbstherrlichkeit zurück zugunsten des souveränen Heilswillens Gottes und seiner rettenden Gnade. Insofern sind Juden – die das Gesetz des Mose haben – und Heiden, die es nicht haben, einander gleichgestellt: Alle bedürfen der Gnade der Erlösung in Jesus Christus. Vgl. Josef Spindelböck, Die Freiheit in Christus und die Bedeutung des natürlichen Sittengesetzes. Eine Reminiszenz zum Paulusjahr, in: Theologisches 25 (2009) 355-366.

¹² Das Alte Testament hat keinen eigenen hebräischen Ausdruck für Gewissen (im griechischen Text von Koh 10,20; Weish 17,11; Sir 42,18 steht syneidesis), kennt aber das Phänomen des Gewissens und spricht davon in bildlicher Redeweise. Meisterhaft stellt es das böse Gewissen an den Stammeltern nach dem Sündenfall (Gen 3,7-11), am Brudermörder Kain (Gen 4,10-12), an David (2 Sam 12,13; Ps 50 [51],5) dar. Häufig verwendet es für das, was wir Gewissen nennen, den Ausdruck „Herz“ (2 Sam 24,10; 1 Kön 2,44; Ijob 27,6; Sir 37,13 f).

¹³ Vgl. Horst Balz / Gerhard Schneider (Hg.), Exegetisches Wörterbuch zum Neuen Testament, Bd. 3, Stuttgart 1992², 721-725 (G. Lüdemann).

¹⁴ Natürliche Rechte werden geltend gemacht auf der Grundlage des Gewissens; dies liefert auch die Begründung für die Religionsfreiheit. „Überall in der Gesellschaft, wo sittliche Verpflichtungen bestehen, sind natürliche Rechte begründet, so für den Einzelmenschen gegenüber dem Staat, für die Familiengemeinschaft, für den Staat (Gemeinwohl), für das Verhältnis der politischen Gemeinschaften (Friede), für die Völkergemeinschaft.“ – Messner, Naturrecht (1980), 1899.

¹⁵ „Respondeo dicendum quod, sicut supra dictum est, ad legem naturae pertinent ea ad quae homo naturaliter inclinatur; inter quae homini proprium est ut inclinetur ad agendum secundum rationem.“ - STh I-II q.94 a.4.

bezogenen Sichtweise, die einem Dualismus von Sein und Sollen entgeht, da die „Natur“ des Menschen als Wesensverfasstheit immer schon auch werthafte und ideale Momente in sich trägt.¹⁶ Es widerspricht der Vortrefflichkeit und Würde des Menschseins, wenn er von seiner Vernunft nicht den rechten Gebrauch macht.

Dies bedeutet zugleich, dass die Vernunft des Menschen in ihrer Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes der inhaltlichen Orientierung bedarf. So ist der Mensch auf die vernunftgemäße Ordnung und Bewertung der natürlichen Neigungen („*inclinationes naturales*“) verwiesen, die er als grundlegende Richtungen seines sinnlichen und geistigen Strebens vorfindet. Nicht diese „natürlichen Neigungen“ als solche orientieren das Handeln des Menschen, so als ob die praktische Vernunft des Menschen ein bloßes Ableseorgan wäre¹⁷; die Gefahren eines Biologismus und Naturalismus gilt es zu vermeiden. Umgekehrt ist die Vernunft auch nicht „autonom“ in dem Sinn, als ob sie aus ihrem Eigenen alle relevanten Inhalte des Sittengesetzes bestimmen oder gar kreativ entwickeln könnte. Vielmehr geht es um einen Zielsinn, der von Gott als dem Schöpfer der Natur in ebendiese „Natur“ oder Wesensverfasstheit des Menschen eingeschrieben ist¹⁸ und den es mittels der Vernunft zu entdecken und in konkreter Weise jeweils neu anzuwenden gilt.¹⁹

Dabei kann der Heteronomie-Vorwurf widerlegt werden: Das Sittengesetz ist kein Gesetz „von außen“, sondern steht in Übereinstimmung mit der menschlichen Natur, d.h. es handelt sich um das „Gesetz des eigenen Seins“²⁰, das der Mensch mithilfe seiner Vernunft wahrnimmt und anerkennt. Allerdings ist es nicht faktisch, sondern normativ. Die Ordnung der natürlichen Neigungen gibt die Ordnung der Gebote des natürlichen sittlichen Gesetzes vor:

¹⁶ Nur so kann ein „naturalistischer Fehlschluss“ vermieden und überwunden werden: vgl. Alexis Fritz, *Der naturalistische Fehlschluss. Das Ende eines Knock-Out-Arguments*, Freiburg/Schweiz 2009.

¹⁷ Die Vernunft „exekutiert nicht appetitive Strukturen, die sie abliest, sondern nimmt sie auf, integriert sie in das inklusive Endziel des Menschen und gibt ihnen dadurch normative Kraft.“ – Ludger Honnefelder, *Im Spannungsfeld von Ethik und Religion*, Berlin 2014, 53.

¹⁸ „Gott ist der Schöpfer, die freie und transzendente Quelle aller Seienden. Diese empfangen von ihm ‚nach Maß, Zahl und Gewicht‘ (Weish 11,20) die Natur, die sie definiert. Die Geschöpfe sind also die Epiphanie einer schöpferischen personalen Weisheit, eines gründenden Logos, der sich in ihnen ausdrückt und kundtut.“ – Internationale Theologische Kommission, *Auf der Suche nach einer universalen Ethik*, Nr. 62. So gesehen handelt es sich hier um eine „Theonomie aufgrund von Teilhabe“ (vgl. Johannes Paul II., *Veritatis splendor*, Nr. 41). Die „theonome Fundierung“ der „*lex naturalis*“ „liegt in den Ideen der geschaffenen Dinge, die in Gott sind.“ Diese Ideen sind „nicht von seinem Wesen unterschieden und sie hängen in keiner Weise von seinem Willen ab.“ – Michael Wladika, *Das Naturrecht: Philosophische Grundlagen und Offenheit für das Übernatürliche*, in: Herbert Pribyl / Christian Machek (Hg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart*, Heiligenkreuz 2015, 31-49, hier 43.

¹⁹ Vgl. Thomas von Aquin, *Summa theologiae* I-II, q. 91, a. 2: „Unter den anderen Geschöpfen unterliegt nun das vernunftbegabte Geschöpf in einer ausgezeichneteren Weise der göttlichen Vorsehung, insofern es auch selber an der Vorsehung teilnimmt, da es für sich und andere Vorsorge trifft. Deswegen findet sich in ihm auch eine Teilnahme an der ewigen Vernunft, durch die es eine natürliche Neigung zu dem gebotenen Handeln und Ziel besitzt. Und diese Teilnahme am ewigen Gesetz im vernunftbegabten Geschöpf wird natürliches Gesetz genannt.“ („*Inter cetera autem rationalis creatura excellentiori quodam modo divinae providentiae subiacet, in quantum et ipsa fit providentiae particeps, sibi ipsi et aliis providens. Unde et in ipsa participatur ratio aeterna, per quam habet naturalem inclinationem ad debitum actum et finem. Et talis participatio legis aeternae in rationali creatura lex naturalis dicitur.*“) Dieser Text wird zitiert von Johannes Paul II., *Enzyklika „Veritatis splendor“ über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre*, 06. August 1993, Nr. 43.

²⁰ Internationale Theologische Kommission, *Auf der Suche nach einer universalen Ethik*, Nr. 43.

„All das, woraufhin der Mensch eine natürliche Neigung besitzt, erfasst die Vernunft natürlicherweise als gut und demnach als in der Tat zu erstreben und das Gegenteil davon als schlecht und zu meiden. Gemäß der Ordnung der natürlichen Neigungen besteht die Ordnung der Gebote des natürlichen sittlichen Gesetzes.“²¹

Entsprechend der Analyse des heiligen Thomas können drei Gruppen solcher „inclinaciones naturales“ unterschieden werden:

- Es gibt Neigungen, die sich auf die Selbsterhaltung, auf die Arterhaltung sowie auf das Gemeinschaftsleben und die Wahrheitserkenntnis beziehen. Die elementarste Neigung, die der Mensch mit allen Dingen und Wesen insgesamt teilt, ist das Streben nach Selbsterhaltung. Entsprechend dieser Tendenz gehört zur „lex naturalis“ alles, was das Leben des Menschen erhält und das Lebensabträgliche verhindert.²²
- Jene natürliche Neigung, die der Mensch in gewisser Weise mit allen Sinnenwesen teilt, ist das Streben nach Vereinigung des Männlichen mit dem Weiblichen zur Zeugung und Erziehung von Nachkommen sowie zur gegenseitigen Hilfeleistung in der Bereitstellung des Lebensnotwendigen. Eine zweite Gruppe naturgesetzlicher „praecepta“ (Gebote) bezieht sich auf eben dieses Ziel der Arterhaltung.²³
- Die gewichtigste „inclinatio naturalis“ und die ihr entsprechenden sittlichen Gebote gründen in der Vernunftnatur des Menschen. Dazu gehören der Erkenntnistrieb (hingeordnet auf das Wissen von alltäglich Wichtigem, die Erkenntnis Gottes und die Prinzipien der Weltordnung) und der Sozialtrieb (bezogen auf wesentliche Bestimmungen sprachlich vermittelter Sozialität, wie Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Treue etc.).²⁴ Es handelt sich hier um den Bereich des Gemeinschaftslebens und der Wahrheitserkenntnis insgesamt.

²¹ „Omnia illa ad quae homo habet naturalem inclinationem, ratio naturaliter apprehendit ut bona et per consequens ut opere prosequenda et contraria eorum ut mala et vitanda. Secundum igitur ordinem inclinationum naturalium, est ordo praeceptorum legis naturae.“ – STh I-II q.94 a.2.

²² „Dem Menschen wohnt zuerst die Neigung hin zum Gut gemäß der Natur inne, in welcher er mit allen Substanzen Gemeinschaft hat, insofern nämlich eine jede Substanz die Erhaltung ihres Seins gemäß ihrer Natur erstrebt. Gemäß dieser Neigung gehören zum natürlichen sittlichen Gesetz diese Dinge, durch welche das Leben des Menschen bewahrt und das Gegenteil verhindert wird.“ („Inest primo inclinatio homini ad bonum secundum naturam, in qua communicat cum omnibus substantiis; prout scilicet quaelibet substantia appetit conservationem sui esse secundum suam naturam: et secundum hanc inclinationem pertinent ad legem naturalem ea, per quae vita hominis conservatur, et contrarium impeditur.“) – STh I-II q.94 a.2.

²³ „Zweitens wohnt dem Menschen eine Neigung im Hinblick auf speziellere Angelegenheiten hin inne, und zwar gemäß der Natur, in der er mit den anderen sinnlichen Lebewesen übereinkommt. Und demgemäß sagt man, zum natürlichen Gesetz gehöre das, was die Natur alle Sinnenwesen lehrt, wie eben die Vereinigung des Männlichen mit dem Weiblichen, die Erziehung der Kinder und ähnliches.“ („Secundo inest homini inclinatio ad aliqua magis specialia, secundum naturam in qua communicat cum ceteris animalibus. Et secundum hoc, dicuntur ea esse de lege naturali quae natura omnia animalia docuit, ut est coniunctio maris et feminae, et educatio liberorum, et similia.“) – STh I-II q.94 a.2; vgl. STh II-II q.154 a.8; ScG I.3 c.122 ff.

²⁴ „Auf die dritte Weise wohnt dem Menschen die Neigung zum Guten inne gemäß der Vernunftnatur, die ihm zu eigen ist. So hat der Mensch eine natürliche Neigung dazu, dass er die Wahrheit über Gott erkennt, und dazu, dass er in Gemeinschaft lebt. Demgemäß gehören zum natürlichen sittlichen Gesetz diese Dinge, welche sich auf eine derartige Neigung beziehen, insofern der Mensch die Unwissenheit meiden soll, er andere nicht beleidigen darf, mit denen er Umgang haben soll, und

So kann zusammengefasst werden: Die vernünftige Interpretation der „inclinaciones naturales“ liefert dem Menschen den Inhalt dessen, was ihm zu tun natürlicherweise zukommt:

„Natur als das menschlicher Freiheit Vorausliegende und sie Fundierende orientiert und strukturiert die inhaltlichen Zielsetzungen menschlicher Vernunft.“²⁵

Die natürlichen Neigungen geben dem Menschen einen objektiven Ordnungsrahmen menschlicher Ziele und ein Orientierungsmaß menschlichen Handelns vor. Nicht eine leere Vernunftautonomie kann Sittlichkeit begründen, sondern es ist jenes als das Naturgemäße zu fassen, was in der teleologisch verfassten Natur des Menschen seinen Ursprung und sein Ziel findet.²⁶ Die Erfassung des sittlichen Naturgesetzes geschieht mit Hilfe der Vernunft aus den naturgegebenen Strebungen und Neigungen. Nicht deshalb wird etwas „nachträglich“ als gut erklärt, weil ein blinder Naturdrang sich darauf richtet, sondern eben die Vernunft erkennt in den Strebungen der Natur eine vom Schöpfer eingestiftete und vorgegebene Ordnung gemäß dem eigentlichem Zielsinn der „inclinaciones naturales“.

Die Erneuerung und Weiterentwicklung der Naturrechtslehre durch Johannes Messner

Johannes Messner (1891-1984) geht in Weiterführung der Lehre des hl. Thomas („inclinaciones naturales“) von den existenziellen Zwecken als innerer Erfahrungsgrundlage für das theoretische und angewandte Naturrecht aus. Diesen Zwecken entsprechen gewisse Triebneigungen im Menschen, die sowohl sinnlicher als auch geistiger Natur sein können. Messner fasst die existenziellen Zwecke des Menschseins, welche sowohl Rechte als auch Pflichten begründen, folgendermaßen zusammen und benennt:

- „die *Selbsterhaltung* einschließlich der körperlichen Unversehrtheit und der gesellschaftlichen Achtung (persönliche Ehre);
- die *Selbstvervollkommnung* des Menschen in physischer und geistiger Hinsicht (Persönlichkeitsentfaltung) einschließlich der Ausbildung seiner Fähigkeiten zur Verbesserung seiner Lebensbedingungen sowie der Vorsorge für seine wirtschaftliche Wohlfahrt durch Sicherung des notwendigen Eigentums oder Einkommens;

anderes von dieser Art, was sich darauf bezieht.“ („Tertio modo inest homini inclinatio ad bonum secundum naturam rationis, quae est sibi propria, sicut homo habet naturalem inclinationem ad hoc quod veritatem cognoscat de Deo, et ad hoc quod in societate vivat. Et secundum hoc, ad legem naturalem pertinent ea quae ad huiusmodi inclinationem spectant, utpote quod homo ignorantiam vitet, quod alios non offendat cum quibus debet conversari, et cetera huiusmodi quae ad hoc spectant.“) – STh I-II q.94 a.2.

²⁵ Maximilian Forschner, Über das Handeln im Einklang mit der Natur, 31.

²⁶ Vgl. Thomas Heinrich Stark, Das Verhältnis von Natur und Vernunft. Zu einem zentralen Thema der Philosophie Robert Spaemanns, in: Josef Kreiml / Michael Stickelbroeck (Hg.), Die Person – ihr Selbstsein und ihr Handeln. Zur Philosophie Robert Spaemanns (Schriften der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten, Band 11), Regensburg 2016, 98-125, hier 117-124.

- die *Ausweitung der Erfahrung, des Wissens* und der *Aufnahmefähigkeit für die Werte des Schönen*;
- die *Fortpflanzung* durch Paarung und die *Erziehung* der daraus entspringenden Kinder;
- die *wohlwollende Anteilnahme* an der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Mitmenschen als gleichwertiger menschlicher Wesen;
- *gesellschaftliche Verbindung* zur Förderung des allgemeinen Nutzens, der in der Sicherung von Frieden und Ordnung sowie in der Ermöglichung des vollmenschlichen Seins für alle Glieder der Gesellschaft in verhältnismäßiger Anteilnahme an der ihr verfügbaren Güterfülle besteht;
- die *Kenntnis und Verehrung Gottes* und die endgültige Erfüllung der Bestimmung des Menschen durch die *Vereinigung mit ihm*.²⁷

Die „*existenziellen Zwecke*“ bilden das Kriterium der Sittlichkeit sowie der wesentlichen Prinzipien des Rechts. In ihnen ist die sittliche Grundordnung erkennbar, welcher der Mensch als vernünftiges und freies Wesen folgen soll.²⁸ Die Daseinszwecke liegen nicht naturalistisch, also rein empirisch vor, sondern wirken sittlich auf den Willen ein im Sinne eines Anspruchs, das Gute zu tun: sowohl als Pflicht wie auch als Recht, sie zu befolgen.

Eine formale oder pathetische Berufung auf „*Menschenwürde*“ (so wichtig dieser Begriff und das sachlich mit ihm Gemeinte auch ist) ersetzt nicht das Kriterium der Sittlichkeit. Das primäre Kriterium der Sittlichkeit gibt an, worauf die Menschenwürde beruht und wodurch sie erkannt werden kann. Dieses Kriterium ist nach der Auffassung Messners in der seinshaften Natur des Menschen als Kulturwesen zu finden und zeigt sich eben in den existenziellen Zwecken.

Ausgehend von der Erkenntnis der universalen Prinzipien des sittlichen Naturgesetzes und darin eingeschlossen des Naturrechts gilt es mittels der Vernunft und der Erfahrung weiter ins Konkrete voranzuschreiten. Dabei kommt der Tugend der Klugheit eine besondere Aufgabe und Rolle zu; sie befähigt den Menschen im Gewissen, treffsicher und möglichst punktgenau Entscheidungen gemäß dem in seine Natur eingeschriebenen sittlichen Gesetz zu treffen. Dabei geht es sowohl um die Vermeidung einer abstrakten und ahistorischen Sichtweise, die von der konkreten Situation absieht, als auch um ein Vermeiden jener Gefahren, die mit einer

²⁷ Johannes Messner, *Das Naturrecht* (1984), 42 (kursive Hervorhebungen nicht im Original). In kurzen Schlagworten können die existenziellen Zwecke bezeichnet werden als *Selbsterhaltung, Selbstvervollkommnung, Kunstfähigkeit, Familiarität, Mitmenschlichkeit, Staatlichkeit und Religiosität*: vgl. Lothar Roos, *Entstehung und Entfaltung der modernen Katholischen Soziallehre*, in: Anton Rauscher (Hg.), *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, Berlin 2008, 103-124, hier 112 („Johannes Messner und das Naturrecht“). Vgl. Josef Spindelböck, *Von den Zielen des Menschseins. Anregungen zu einer Krieteriologie des Sittlichen im Rahmen der Sozialethik*, in: *Theologisches* 34 (2004) 395-404.

²⁸ Vgl. dazu ausführlich: Josef Spindelböck, *Von den Zielen des Menschseins. Anregungen zu einer Krieteriologie des Sittlichen im Rahmen der Sozialethik*, in: *Theologisches* 34 (2004) 395-404; sowie in: ders., *Verantwortete Freiheit. Beiträge zur theologischen Ethik*, Kleinhain 2004, 149-163.

sogenannten Situationsethik verbunden sind, wo sich das Subjekt im Konkreten und Individuellen verliert.²⁹

Auch wenn es nicht möglich ist, a priori eine vollständige normative Beschreibung all dessen vorzulegen, was konkret in einer Situation zu tun ist³⁰, so gibt es dennoch Handlungen, die immer in sich schlecht sind und deren objektive Qualität nicht von den Umständen und der Intention abhängt; sie sind daher nie zu rechtfertigen und jedenfalls zu unterlassen („semper et pro semper“). Bei Handlungen, die sittlich geboten sind, ist hingegen eine Einbeziehung der konkreten Umstände stets nötig. Sie sind „semper et non pro semper“ zu verwirklichen.³¹

Nach den Erfahrungen der Unrechtsregime des 20. Jh. (Nationalsozialismus, Kommunismus, Faschismus) setzte eine Neubesinnung auf die naturrechtlichen Wurzeln der Idee der Menschenwürde und der darauf bezogenen Menschenrechte ein.³² Insofern im gegenwärtigen Kontext eines schrankenlosen Pluralismus jedoch eine Rückbindung an das Naturrecht verblasst oder gar geleugnet wird, wird auch die Menschenrechtsidee ihres inneren Gehaltes beraubt und der Manipulation von Ideologien oder „pressure groups“ ausgesetzt. Dies zeigt sich insbesondere in Fragen des Lebensschutzes und der sexuellen Identität, bis hin zur Forderung nach der gesetzlichen Akzeptanz von Abtreibung und Euthanasie sowie gleichgeschlechtlichen „Ehen“ als Menschenrechte. So merkte Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 18. April 2008 an:

„Diese Rechte haben ihre Grundlage im Naturrecht, das in das Herz des Menschen eingeschrieben und in den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen gegenwärtig ist. Die Menschenrechte aus diesem Kontext herauszulösen, würde bedeuten, ihre Reichweite zu begrenzen und einer relativistischen Auffassung nachzugeben, für welche die Bedeutung und Interpretation dieser Rechte variieren könnten und derzufolge ihre Universalität im Namen kultureller,

²⁹ Vgl. Internationale Theologische Kommission, Auf der Suche nach einer universalen Ethik, Nr. 57: „Das Subjekt soll sich jedoch im Konkreten und Individuellen nicht verlieren, wie man der ‚Situationsethik‘ vorgeworfen hat. Es soll die ‚rechte Regel des Handelns‘ entdecken und eine angemessene Handlungsnorm aufstellen. Diese rechte Regel geht aus vorgängigen Prinzipien hervor. Man denkt hier an die ersten Prinzipien der praktischen Vernunft, aber es kommt auch den sittlichen Tugenden zu, den Willen und die sinnliche Affektivität zu öffnen, sie mit den verschiedenen menschlichen Gütern konnatural werden zu lassen und so dem klugen Menschen anzuzeigen, welchen Zielen er in der Flut des Alltags folgen soll. Erst in diesem Moment wird der Kluge in der Lage sein, die konkrete Norm zu formulieren, die zur Pflicht wird, und die Handlung in ihren konkreten Umständen mit einem Strahl von Gerechtigkeit, Stärke oder Mäßigung zu prägen.“

³⁰ „Das natürliche Sittengesetz sollte also nicht vorgestellt werden als eine schon bestehende Gesamtheit aus Regeln, die sich a priori dem sittlichen Subjekt auferlegen, sondern es ist eine objektive Inspirationsquelle für sein höchst personales Vorgehen der Entscheidungsfindung.“ – Ebd., Nr. 59.

³¹ Treffend hat es Johannes Paul II. in „Veritatis splendor“, Nr. 52, formuliert: „Das Gebot der Gottes- und der Nächstenliebe hat in seiner Dynamik keine obere Grenze, wohl aber hat es eine untere Grenze: unterschreitet man diese, verletzt man das Gebot. Zudem hängt das, was man in einer bestimmten Situation tun soll, von den Umständen ab, die sich nicht alle von vornherein schon voraussehen lassen; umgekehrt aber gibt es Verhaltensweisen, die niemals, in keiner Situation, eine angemessene – das heißt, der Würde der Person entsprechende – Lösung sein können.“

³² Vgl. Hans Boldt, Naturrecht, in: Dieter Nohlen (Hg.), Lexikon der Politik, Bd. 1, München 1995, Lizenzausgabe Berlin 2004 (Digitale Bibliothek, Bd. 79), 360-364.

*politischer, sozialer und sogar religiöser Vorstellungen verneint werden könnte.*³³

Die naturrechtlich verankerten Sozialprinzipien

In der Katholischen Soziallehre gibt es einige Fundamentalprinzipien, die naturrechtlich begründet sind. Es geht hier um den Aufweis und die Darstellung von Rechten und Pflichten, welche mit der Natur der menschlichen Person (Personalitätsprinzip), mit den wechselseitigen Beziehungen im sozialen Leben (Solidaritätsprinzip), mit dem Einsatz für das gemeinsame Wohl (Gemeinwohlprinzip) sowie mit der recht verstandenen Hilfe zur Selbsthilfe (Subsidiaritätsprinzip) zu tun haben.

- Das Prinzip der Personalität

Das Prinzip der Personalität besagt, dass der *Mensch als Person* „Träger, Schöpfer und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen“ sein muss.³⁴ Das 2. Vatikanische Konzil hat diese wichtige Aussage aufgenommen und genauer akzentuiert:

*„Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muss auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf.“*³⁵

Der Mensch ist „Träger“ der Gesellschaft in dem Sinn, dass sich auf ihn alles Übrige aufbaut, da die Gesellschaft nur in ihren Gliedern besteht, nämlich in den Personen. Die Person ist „Schöpfer“ oder „Wurzelgrund“ aller gesellschaftlichen Einrichtungen, da diese von der menschlichen Sozialnatur sowie von der freien Initiative der Personen abzuleiten sind und nicht irgendwelchen anonymen Kräften oder Zufälligkeiten entspringen. Der Mensch ist schließlich „Ziel“, da „die Gesellschaft und alle gesellschaftlichen Gebilde um des Menschen willen da sind“³⁶. Der Mensch ist all dies bereits von seinem Wesen her. Seine sittliche Aufgabe besteht nun darin, dass er das auch in freier Weise anerkennt und im gesellschaftlichen Leben verwirklicht, da es nur so zu einer echten Entfaltung und Entwicklung von Person und Gesellschaft kommen kann.

Eine Unterordnung der menschlichen Person unter ein abstraktes Prinzip namens „Gesellschaft“ oder unter irgendwelche „Sachzwänge“ lässt sich weder mit einer am Naturrecht orientierten philosophischen Konzeption noch mit einer in der christlichen Offenbarung wurzelnden theologischen Anthropologie vereinbaren. So betont das 2. Vatikanische Konzil, dass die „Ordnung der Dinge“ im Dienst an der „Ordnung der Personen“ stehen müsse und nicht umgekehrt. Dabei spricht es von der

³³ http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/april/documents/hf_ben-xvi_spe_20080418_un-visit.html

³⁴ „... singulos homines necessarie fundamentum, causam et finem esse omnium socialium institutorum“ – Johannes XXIII., Mater et Magistra, Nr. 219.

³⁵ GS 25.

³⁶ Oswald von Nell-Breuning, Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente, Wien 1977, 96.

„erhabenen Würde, die der menschlichen Person zukommt, da sie die ganze Dingwelt überragt und Träger allgemeingültiger sowie unverletzlicher Rechte und Pflichten ist.“³⁷

Gesellschaftliche *Strukturen* müssen der Person des Menschen dienen, nicht umgekehrt. Sie sind fortschreitend zu humanisieren. Gegenüber derartigen gesellschaftlichen Ordnungsvorgaben gibt es nicht nur eine *Gehorsamsverantwortung*, sondern auch eine *Gestaltungsverantwortung* (ähnlich wie gegenüber dem Ethos, das die Gesellschaft prägt).

Die *Person ist so sehr Selbstzweck*, dass sie niemals als reines Mittel dienen darf, um irgendein Ziel zu erreichen.³⁸ Weder das „größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl“ (Jeremy Bentham; Utilitarismus) noch ein verheißenes gesellschaftliches Paradies können eine Rechtfertigung dafür sein, irgendeinen Menschen (total) zu instrumentalisieren. Dies widerspricht seiner *Personwürde*: Als Wesen mit Vernunft und freiem Willen, im Gewissen befähigt zu sittlicher Verantwortung, eignet ihm eine nicht aufhebbare und unverrechenbare Würde.

Die *grundlegende sozialetische Einsicht von der Würde der Person* ist prinzipiell allen Menschen mittels ihrer Vernunft zugänglich. Sie verpflichtet unabhängig von Weltanschauung und religiösem Bekenntnis und bildet die Grundlage der universal gültigen Menschenrechte. An ihrer Verwirklichung misst sich die Gerechtigkeit und damit Legitimität staatlicher Verfassungen und Gesetze.

- Das Prinzip der Solidarität

Das Prinzip der Solidarität, das sich mit dem Gemeinwohlprinzip verbindet, bringt als *ontisches* (oder ontologisches, d.h. seinhaftes) *Prinzip* die naturhafte Hinordnung des Menschen auf personale Gemeinschaft sowie als *ethisches und rechtliches Prinzip* die damit verbundene sittliche Verpflichtung und Aufgabe zum Ausdruck.

Das Solidaritätsprinzip ist *mit dem Prinzip der Personalität verbunden*, insofern Personen nicht nur Rechte besitzen, sondern auch Pflichten. Grundlegend ist dabei die Pflicht, die Person des jeweils anderen anzuerkennen, in ihrer Entfaltung zu fördern und wirksam zu schützen. Es geht um soziale *Kooperation*, deren Ziel es ist, den menschenrechtlichen Status der Person bei allen Angehörigen der menschlichen Spezies wirksam zur Geltung zu bringen.

Solidarität als rechtliches und ethisches Prinzip bedeutet zuerst eine wechselseitige rechtliche Verpflichtung (die Forderung der Solidarität gilt als *Rechtspflicht*) sowie zweitens die innere Bereitschaft, füreinander einzustehen (die ethische Verwirklichung der Solidarität als Tugend ist eine *Liebespflicht*). So muss also der *institutionell-rechtliche Bereich* in einer Ordnung der Solidarität gestaltet werden, aber zugleich geht es auch um die Weckung *solidarischer Gesinnung*.

Der Mensch existiert nicht in einer atomistischen Vereinzelung, sondern als Mitmensch, der dem anderen beistehen soll und der selber auf die Hilfe und

³⁷ GS 26.

³⁸ Thomas von Aquin stellt fest, dass „nur das geistige Wesen um seiner selbst willen im Weltplan gewollt ist, alles andere seinetwillen.“ – In Eth. Nic. I, 1.

Unterstützung des Nächsten angewiesen ist. Der „Katechismus der Katholischen Kirche“ stellt fest:

„Dieses ‚Gesetz der Solidarität und Liebe‘ versichert uns, dass bei aller reichen Vielfalt der Personen, Kulturen und Völker alle Menschen wahrhaft Brüder und Schwestern sind.“³⁹

Eine „Solidargemeinschaft“ ist eine Gemeinschaft, in der Lasten und Schäden der einzelnen von allen gemäß ihrer unterschiedlichen Leistungsfähigkeit mitgetragen werden, um so ungerechte Benachteiligungen möglichst zu vermeiden bzw. zu beheben.⁴⁰

Als sittliches Wesen ist der Mensch aufgerufen, die Haltung der Solidarität zu entwickeln, in welcher er die innere Bereitschaft erweckt, einem jeden das Seine zu gewähren und insofern die *soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen*. Solidarität darf kein leeres Wort bleiben, sondern muss sich in der Mitarbeit mit anderen sowie in der Hilfeleistung gegenüber dem notleidenden Nächsten auswirken. Johannes Paul II. sieht die „Solidarität“ der Menschen als Angelpunkt für eine recht verstandene gesellschaftliche Erneuerung. Solidarität ist nach seiner Überzeugung *eine soziale Tugend*.

Sie „ist nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern. Im Gegenteil, sie ist die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das ‚Gemeinwohl‘ einzusetzen, das heißt, für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind.“⁴¹

In solidarischer Gesinnung wird der Nächste mit sich selber als ebenbürtig erachtet, was sich in der Form der personalen Begegnung auswirkt. Diese Gesinnung, ja diese Tugend der Solidarität ist eine *praktische Form recht verstandener Nächstenliebe*, die sich wiederum in der *Gottesliebe* zu verankern weiß.

„Die Liebe ist das größte soziale Gebot. Sie achtet den anderen und dessen Rechte. Sie verlangt gerechtes Handeln, und sie allein macht uns dazu fähig. Sie drängt zu einem Leben der Selbsthingabe: ‚Wer sein Leben zu bewahren sucht, wird es verlieren; wer es dagegen verliert, wird es gewinnen‘ (Lk 17,33).“⁴²

³⁹ KKK 361.

⁴⁰ Eine institutionalisierte Form dessen ist die Sozialversicherung.

⁴¹ Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis*, Nr. 38. Vgl. auch Papst Franziskus, *Evangelii gaudium*, Nr. 188-189: „Das Wort ‚Solidarität‘ hat sich ein wenig abgenutzt und wird manchmal falsch interpretiert, doch es bezeichnet viel mehr als einige gelegentliche großherzige Taten. Es erfordert, eine neue Mentalität zu schaffen, die in den Begriffen der Gemeinschaft und des Vorrangs des Lebens aller gegenüber der Aneignung der Güter durch einige wenige denkt. (189) Die Solidarität ist eine spontane Reaktion dessen, der die soziale Funktion des Eigentums und die universale Bestimmung der Güter als Wirklichkeiten erkennt, die älter sind als der Privatbesitz. Der private Besitz von Gütern rechtfertigt sich dadurch, dass man sie so hütet und mehrt, dass sie dem Gemeinwohl besser dienen; deshalb muss die Solidarität als die Entscheidung gelebt werden, dem Armen das zurückzugeben, was ihm zusteht.“

⁴² KKK 1889.

Auf die Notwendigkeit einer *solidarischen Entwicklung der ganzen Menschheit* hat die Kirche in den letzten Jahren und Jahrzehnten wiederholt hingewiesen. So hat das 2. Vatikanische Konzil an die „schwere Verpflichtung der hochentwickelten Länder“ erinnert, „den aufstrebenden Völkern zu helfen.“⁴³ Dieser gegenseitige Austausch darf nicht nur die materielle Dimension beinhalten, sondern umfasst auch die kulturelle Ebene und muss von der Liebe geleitet werden. Nur so kann eine echte Gemeinschaft unter den Menschen und Völkern begründet werden. Dies allein ist die humane und christliche Antwort auf jene vielschichtigen Vorgänge, die mit dem Schlagwort der „Globalisierung“ bedacht werden.

Zunehmend wird – im Zusammenhang einer Hervorhebung des Prinzips der Nachhaltigkeit – auch von einer *intergenerationellen Solidarität* gesprochen. So Papst Benedikt XVI. und auch Papst Franziskus:

„Die Projekte für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung dürfen die nachfolgenden Generationen nicht ignorieren, sondern müssen zur Solidarität und Gerechtigkeit zwischen den Generationen bereit sein, indem sie den vielfältigen Bereichen – dem ökologischen, juristischen, ökonomischen, politischen und kulturellen – Rechnung tragen.“⁴⁴

„Ohne eine Solidarität zwischen den Generationen kann von nachhaltiger Entwicklung keine Rede mehr sein. Wenn wir an die Situation denken, in der der Planet den kommenden Generationen hinterlassen wird, treten wir in eine andere Logik ein, in die des freien Geschenks, das wir empfangen und weitergeben. Wenn die Erde uns geschenkt ist, dann können wir nicht mehr von einem utilitaristischen Kriterium der Effizienz und der Produktivität für den individuellen Nutzen her denken. Wir reden hier nicht von einer optionalen Haltung, sondern von einer grundlegenden Frage der Gerechtigkeit, da die Erde, die wir empfangen haben, auch jenen gehört, die erst noch kommen.“⁴⁵

- Das Gemeinwohlprinzip

Unerlässlich für den Bestand von Ehe und Familie, von anderen gesellschaftlichen Gruppen und Gemeinschaften, von Staat und Gesellschaft insgesamt ist das Gemeinwohlprinzip. Gesellschaftliche Einhalten bedürfen, wenn sie nicht nur auf Furcht und Zwang begründet sind, einer gemeinsamen Bezugsgröße, einer gemeinsamen Wertebasis, einer für alle verbindlichen Zielvorgabe sittlicher und rechtlicher Natur. Dies heißt im Umkehrschluss nicht, dass das partikuläre Wohl bzw. individuelle und partikuläre Interessen keine Beachtung finden. Ein recht verstandenes Gemeinwohl zeichnet sich dadurch aus, die legitimen Interessen der einzelnen und der Gruppen so zu integrieren, dass ein Ausgleich dieser Interessen auf einer Basis der Gerechtigkeit möglich ist und immer wieder neu angezielt wird,

⁴³ GS 86.

⁴⁴ Benedikt XVI., *Caritas in veritate*, Nr. 48; vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche* (= KSK), Nr. 451-487.

⁴⁵ Franziskus, *Laudato si'*, Nr. 159.

und zwar zum Wohl der einzelnen, der gesellschaftlichen Gruppen und des gesellschaftlichen Ganzen insgesamt.

Nach *Aristoteles* entspricht das politische Gut dem, was gerecht ist, und dieses sei „das dem Gemeinsamen Zutragliche“. ⁴⁶ Davon kommt auch die in der Scholastik vor allem bei Thomas von Aquin verwendete Bezeichnung „*bonum commune*“ (das gemeinsame Gut).

Das Gemeinwohl ist einerseits ein ethischer (*Selbst-*)Wert, andererseits besitzt es (als *Dienstwert*) eine bestimmte, konkrete Gestalt in der Handlungsordnung.

Das Gemeinwohl muss primär als *Selbstwert* konzipiert werden, wobei es nicht an die Stelle der handelnden Personen tritt, sondern eben diese in ihrer grundlegenden sozialen Bezogenheit mit all ihren Rechten und Pflichten in sich einschließt. Im „Katechismus der Katholischen Kirche“ werden als wesentliche Elemente des Gemeinwohls angeführt:

*„die Achtung und Förderung der Grundrechte der Person; das Gedeihen oder die Entfaltung der geistigen und zeitlichen Güter der Gesellschaft; der Friede und die Sicherheit der Gruppe und ihrer Glieder.“*⁴⁷

Das *Gemeinwohl als Selbstwert* wird auch als „Gemeingut“ oder als das den vergesellschafteten Personen gemeinsame Wohl bezeichnet⁴⁸, während das *Gemeinwohl als Dienstwert* die rechte organisatorische Verfasstheit einer sozialen Institution im Hinblick auf ihr Gemeingut beschreibt (Walter Kerber).

In seiner instrumentellen Form umfasst das Gemeinwohl in sich die Summe all jener gesellschaftlichen Bedingungen, die nötig sind, damit sich die Person und die ihr entsprechenden Gemeinschaften in angemessener Weise entfalten und verwirklichen können.⁴⁹ Das Gemeinwohl ist – so verstanden – ein *Dienstwert*, da es die Entfaltung des personalen Eigenstandes und Miteinanders fördern soll. Weit davon entfernt, die Person zu ersetzen, möchte es diese gerade anerkennen und fördern. Johannes Messner betont, dass das Gemeinwohl nur insofern wirklich ist, als es sich im Einzelwohl auswirkt:

*„Die einzelmenschlichen existenziellen Zwecke können unabhängig vom Gemeinwohl nicht erreicht werden, weshalb dieses eben das ‚allgemeine‘ Wohl und daher im Verhältnis zum Einzelwohl das höhere Rechtsgut darstellt.“*⁵⁰

⁴⁶ Vgl. Aristoteles, Politik, III 1182 b 14-18.

⁴⁷ KKK 1925; vgl. 1907-1909.

⁴⁸ Es handelt sich um das personale Wohl aller Gesellschaftsglieder, sofern es nur in sozialer Kooperation erstrebt werden kann. Vgl. A.F. Utz, Sozialethik, Bd 1: Die Prinzipien der Gesellschaftslehre, 1958, 136.

⁴⁹ Das Zweite Vatikanische Konzil versteht unter dem Gemeinwohl „die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen.“ – GS 26, vgl. GS 74. Das Konzil lehnt sich dabei an die Begriffsbestimmung von Papst Johannes XXIII. in „Mater et Magistra“, Nr. 65, an. Vgl. auch KKK 1906 und 1924.

⁵⁰ Johannes Messner, Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Berlin 1984⁷, 293.

Die gute Verfasstheit des Zusammenlebens in Recht und Gerechtigkeit hat Vorrang vor rangniedrigeren Gütern und Werten. Das Gemeinwohl steht über dem individualistisch konzipierten Eigenwohl. Das recht verstandene Gemeinwohl sichert zugleich das wahre Wohl der Person, wie auch umgekehrt dieses nie im Widerspruch zum Gemeinwohl stehen kann:

„Ferner muss besonderer Wert auf das Gemeinwohl gelegt werden. Jemanden lieben heißt sein Wohl im Auge haben und sich wirkungsvoll dafür einsetzen. Neben dem individuellen Wohl gibt es eines, das an das Leben der Menschen in Gesellschaft gebunden ist: das Gemeinwohl. Es ist das Wohl jenes ‚Wir alle‘, das aus einzelnen, Familien und kleineren Gruppen gebildet wird, die sich zu einer sozialen Gemeinschaft zusammenschließen. Es ist nicht ein für sich selbst gesuchtes Wohl, sondern für die Menschen, die zu der sozialen Gemeinschaft gehören und nur in ihr wirklich und wirkungsvoller ihr Wohl erlangen können. Das Gemeinwohl wünschen und sich dafür verwenden ist ein Erfordernis von Gerechtigkeit und Liebe. Sich für das Gemeinwohl einzusetzen bedeutet, die Gesamtheit der Institutionen, die das soziale Leben rechtlich, zivil, politisch und kulturell strukturieren, einerseits zu schützen und andererseits sich ihrer zu bedienen, so dass auf diese Weise die Polis, die Stadt Gestalt gewinnt. Man liebt den Nächsten umso wirkungsvoller, je mehr man sich für ein gemeinsames Gut einsetzt, das auch seinen realen Bedürfnissen entspricht.“⁵¹

Gesellschaftliches Zusammenwirken ist kein Nullsummenspiel, bei dem der eine nur das gewinnen kann, was der andere verliert, sondern bringt auf einer qualitativ höheren Ebene für alle Beteiligten gewisse Vorteile, wenn auch in unterschiedlichem Umfang.⁵²

Die konkrete Regelung des Zusammenspiels von Gemeinwohl und Eigeninteresse im politischen und gesellschaftlichen Prozess ist nach Werthöhe und Wertdringlichkeit zu bestimmen. Bei der Werthöhe geht es um die absolute und relative Qualität der Werte: Personale Werte haben Vorrang vor bloß vitalen Werten, diese wiederum vor Sachwerten. Die Wertdringlichkeit betrifft den zeitlichen Aspekt der Wertverwirklichung. Hier gilt das Sprichwort: „primum vivere, deinde philosophare“.

Auf diese Weise ist das Gemeinwohlprinzip *keine inhaltsleere, rein funktionale oder prozedurale Formel*, sondern es erweist sich als *Sachprinzip*, dessen grundlegender Inhalt zwar feststeht, der aber in der Dynamik seiner konkreten Ausformung und Verwirklichung in Dialog und partnerschaftlicher Auseinandersetzung aller

⁵¹ Benedikt XVI., Caritas in veritate, Nr. 7.

⁵² „(M)ag auch die Macht des sozialen Ganzen die Summe der isolierten Einzelkräfte übersteigen, eine neue, eigenartige Kraft darstellen – die letzte Quelle ist denn doch wiederum nur eben in der Gesamtheit gesellschaftlich verbundener Individuen zu suchen, deren latente, potentielle Energien durch die sozialen Einflüsse und Ergänzungen in aktuelle Energien umgewandelt, im Gesellschaftsleben von den Fesseln befreit werden, wie der Zustand der Isolierung sie selbst dem Genie bereiten muss. ... So empfängt das Individuum von der Gesamtheit einen Zuwachs an Kraft, indem es dem Ganzen seine eigene erweckte, belebte, erweiterte Kraft zur Verfügung stellt.“ – Heinrich Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Erster Band: Grundlegung, Freiburg 1924³⁻⁴, 117.

gesellschaftlich relevanten Personen und ihrer Gruppen stets neu erhoben werden muss.

- Das Subsidiaritätsprinzip

Das Prinzip der Subsidiarität setzt die *Eigenleistung* der Person und der einzelnen Gemeinschaften voraus, ja respektiert und fördert sie. Es verlangt und rechtfertigt aber im Namen des Gemeinwohls eine *Hilfestellung* von Seiten einer übergeordneten Gemeinschaft oder einer Person mit größerer Kompetenz, entsprechend deren Fähigkeiten und Mitteln, wenn wirkliche Not oder Unfähigkeit zur Bewältigung einer Situation vorliegt.

In seiner klassischen Formulierung durch Papst Pius XI. in der Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ des Jahres 1931 lautet das Subsidiaritätsprinzip:

„Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“⁵³

Johannes Paul II. hat das Subsidiaritätsprinzip in der Enzyklika „*Centesimus annus*“ so formuliert:

„Eine übergeordnete Gesellschaft darf nicht in das innere Leben einer untergeordneten Gesellschaft dadurch eingreifen, dass sie diese ihrer Kompetenzen beraubt. Sie soll sie im Notfall unterstützen und ihr dazu helfen, ihr eigenes Handeln mit dem der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Hinblick auf das Gemeinwohl abzustimmen.“⁵⁴

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein *Begrenzungsgesetz* hinsichtlich jeder Gesellschaftstätigkeit: Es besagt,

„dass diese nur Hilfe zu sein hat, soweit die Eigenkräfte der Gesellschaftsglieder nicht ausreichen für die Erfüllung jener Aufgaben.“⁵⁵

Damit ist eine Absage an zentralistisch bevormundende Konfliktregelung verbunden, insofern diese die Eigentätigkeit und Selbstverantwortung der Personen und kleineren sozialen Gemeinschaften auszuschalten droht. Umgekehrt legitimiert das Subsidiaritätsprinzip dort einen *Eingriff im Sinn echter Hilfeleistung*, wo jemand nicht

⁵³ Pius XI., *Quadragesimo anno*, Nr. 79.

⁵⁴ Vgl. Johannes Paul II., *Centesimus annus*, Nr. 48; vgl. auch KKK 1883-1885.

⁵⁵ Johannes Messner, *Das Naturrecht*, 297.

in der Lage ist, aus eigenen Kräften wichtige Aufgaben zu erfüllen. Derartige Eingriffe müssen im Sinn der Subsidiarität in einer Weise geschehen, die diesen unterstützenden Eingriff selber möglichst rasch überflüssig macht.

Beispielsweise kann der *Staat* durch seine Organe, wie das Jugendamt, subsidiär tätig werden, wenn infolge desolater Familienverhältnisse eine Versorgung und Erziehung der Kinder nicht gewährleistet werden kann. Gegen dieses Prinzip verstößt aber eine totalisierende Anmaßung des Staates, der sich ein Erziehungs- oder Bildungsmonopol zuschreibt und die Verantwortung der Eltern und der Träger nichtstaatlicher Bildungs- und Erziehungseinrichtungen grundsätzlich ausschalten möchte.

Die Erklärung des 2. Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung „*Gravissimum educationis*“ verweist auf das Subsidiaritätsprinzip:

Der Staat „hat die Pflichten und Rechte der Eltern und all derer, die an der Erziehungsaufgabe teilhaben, zu schützen und ihnen Hilfe zu leisten, und wenn die Initiativen der Eltern und anderer Gemeinschaften nicht genügen, kommt dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend dem Staat die Pflicht zu, die Erziehung in die Hand zu nehmen, immer aber unter Beachtung des elterlichen Willens.“⁵⁶

Das Subsidiaritätsprinzip ist wie das Gemeinwohlprinzip nicht nur formaler Natur, sondern inhaltsbestimmt. Es weist den einzelnen und ihren Gemeinschaften, den gesellschaftlichen Gruppen sowie dem Staat sachlich ganz bestimmte Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Rechte zu. Johannes Messner formuliert, in der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die Beziehungen gegenüber dem Staat:

„So viel Eigenverantwortung als möglich, so viel Staatsbeanspruchung als notwendig.“⁵⁷

Der Staat delegiert nicht einfach Aufgaben an Personen und Verbände, so als ob diese ursprünglich ihm zukommen würden. Er respektiert vielmehr das Eigenrecht und die Eigentätigkeit der Individuen und ihrer gesellschaftlichen Gruppen, die ihnen unabhängig von einer Anerkennung durch den Staat prinzipiell zusteht.

Das ist ein Anliegen, welches die katholische Soziallehre im Bereich der Wirtschaft in grundlegender Weise auch mit dem Namensgeber Ihrer Vereinigung, mit Friedrich August von Hayek (1899-1992) teilt. Hier aber müssen die Ausführungen aus zeitlichen Gründen enden, denn die Diskussion wirtschaftsethischer Aspekte im Licht der katholischen Soziallehre wäre wiederum ein eigener Bereich, der mit großen und spannenden Herausforderungen verbunden ist und insofern lohnend wäre.

⁵⁶ 2. Vatikanisches Konzil, GE 3.

⁵⁷ Johannes Messner, Das Naturrecht, 299.